

# Werkstatttest – Kündigung?



„Würde es in Österreich zu einer Kündigung nach negativen Ergebnissen bei Testungen durch Zeitschriften kommen, wäre jedenfalls zu prüfen, ob die Werkstätte erstmalig oder schon öfter schlecht abgeschnitten hat,“ ist **Dr. Johannes Öhlböck LL.M.** überzeugt.

**J**üngst wurden zwei Fälle in Deutschland bekannt, in denen Importeure den Werkstättenvertrag (Servicevertrag) gekündigt haben, nachdem die Werkstätte in einem Werkstatttest einer Zeitschrift schlecht abgeschnitten hatte. Beide Fälle hatten folglich ein gerichtliches Nachspiel. Im ersten Fall wurde dem Importeur Recht gegeben, im zweiten Fall blieb die Werkstatt Sieger.

## Importeur siegt

In Fall eins hatte die Werkstätte in einem Test einer Zeitschrift keinen einzigen von insgesamt sieben Mängeln gefunden, geschweige denn repariert. Die Folge war die schlechteste Bewertung, die von der Zeitschrift jemals vergeben wurde. Noch am Erscheinungstag des Magazins kündigte der Importeur den Vertrag mit sofortiger Wirkung. Die Werkstätte rechtfertigte sich damit, dass der verantwortliche Monteur zum Reparaturzeitpunkt ein dreiwöchiges Betriebsprak-

## Schlechter Werkstatttest Grund für Kündigung

tikum absolviert habe und zog die Sache vor Gericht. Das Oberlandgericht Düsseldorf sah dabei eine fristlose Kündigung als gerechtfertigt an. Die Werkstatt habe den Ruf der Marke durch ihr Fehlverhalten schwer geschädigt. Zudem hätte die Werkstätte das Ergebnis des Tests nicht allein auf den Monteur abschieben dürfen, worin letztlich auch ein **Organisationsverschulden** lag. Das Einsetzen unerfahrener Mitarbeiter im sicherheitsrelevanten Bereich ohne weitere Kontrolle ist nicht zulässig, selbst wenn stichprobenartige Überprüfungen durch den Werkstattmeister erfolgen.

## Werkstatt siegt

In Fall zwei handelte es sich ebenfalls um einen Werkstatttest, der von einer Fachzeitschrift durchgeführt wurde. Die nicht behobenen Mängel waren auch hier sicherheitsrelevant. Das Oberlandgericht Frankfurt sah in diesem Vorfall, der in einem einmaligen Versagen eines Mitarbeiters beruhte, noch keinen wichtigen Grund für eine fristlose Kündigung. Anders wäre dies nur zu sehen, wenn die Werkstätte schon mehrfach aufgefallen wäre. Gerade das war aber nicht der Fall. Der Servicebetrieb schnitt nämlich im Jahr 2008 bei einem anderen Werkstatttest gut ab.

Das Gericht ging (auf Basis deutschen Rechtes) davon aus, dass eine Abmahnung hätte vorgenommen werden können. Gerade wenn es sich um das **Fehlverhalten eines einzelnen Mitarbeiters** handle, komme zunächst eine Reaktion unmittelbar gegenüber diesem Mitarbeiter in Betracht. Bemerkenswert an der Entscheidung ist, dass sich das OLG Frankfurt der Auffassung des OLG Düsseldorf ausdrücklich nicht anschloss.

## Blick auf Österreich

Auch das österreichische Recht kennt die Möglichkeit der außerordentlichen Auflösung (Kündigung) von Verträgen (genauer Dauerschuldverhältnissen) aus wichtigem Grund. Einen wichtigen Grund kann etwa eine Vertragsverletzung bilden. Daneben kann auch vereinbart werden, dass der Vertrag bei Eintreten bestimmter Gründe sofort aufgelöst werden kann. Auf diese Weise kann auch das negative Abschneiden bei Testungen als Kündigungsgrund normiert werden. Ist die Werkstätte zugleich auch Händler, kann eine fristlose Kündigung wirklich fatal sein, verliert sie doch dadurch in aller Regel den ihr ansonsten zustehenden **Ausgleichsanspruch**.

Voraussetzung für eine außerordentliche Kündigung ist, dass einem Partner die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses wegen des Verlustes des Vertrauens in den anderen Vertragspartner aufgrund schwerwiegender Leistungsstörungen oder des Wegfalls der Geschäftsgrundlage nicht mehr zuzumuten ist. Wann diese **Unzumutbarkeit** vorliegt und damit die Kündigung gerechtfertigt ist oder nicht, ist im Wesentlichen eine Entscheidung des Einzelfalles. Dabei werden die Interessen beider Vertragsparteien gegeneinander abgewogen. Geprüft wird vor allem, ob es dem kündigenden Vertragsteil zumutbar ist, den nächsten ordentlichen Kündigungstermin abzuwarten.

Ist die Werkstatt zugleich auch Händler, kann eine fristlose Kündigung fatal sein, verliert sie doch dadurch in aller Regel den ihr ansonsten zustehenden Ausgleichsanspruch.



## Eigene Einschätzung

Würde es in Österreich zu einer Kündigung nach negativen Ergebnissen bei Testungen durch Zeitschriften kommen, wäre nach meiner Einschätzung jedenfalls zu prüfen, ob die Werkstatt erstmalig oder schon öfter schlecht abgeschnitten hat.

Liegt nur ein schlechter Test vor und hat der Servicebetrieb sich darüber hinaus nichts zu Schulden kommen lassen, sehe ich keinen Grund für eine außerordentliche Kündigung mit sofortiger Wirkung. ■

Rechtsanwalt **Dr. Johannes Öhlböck LL.M.** berät und vertritt

- **Vertragshändler**
- **Werkstätten**
- **Handelsvertreter**
- **Tankstellen**

in allen Fragen des Vertriebsrechtes und unterstützt bei der Auslegung von Händlervertrag, Werkstättenvertrag oder Tankstellenvertrag.

### Kontakt

Wickenburggasse 26/5, 1080 Wien  
 Telefon: 01/505 49 59  
 Fax: 01/505 49 59-30  
 E-Mail: [office@raoe.at](mailto:office@raoe.at)  
[www.raoe.at](http://www.raoe.at)

# Kfz-Branche aktuell

## Konjunkturbeobachtung – Aktuelle Zahlen, Daten und Fakten für das 4. Quartal 2010

**D**ie Konjunkturbeobachtung für die Kraftfahrzeugtechniker präsentierte sich im 4. Quartal 2010 nicht optimal. So beurteilten nur 19% der Betriebe die Geschäftslage mit gut, 61% mit saisonüblich und 20% als schlecht. Im Vergleich zum 3. Quartal hat sich das Stimmungsbarometer somit verschlechtert.

Wirft man nun einen Blick auf die Umsatzentwicklung im 4. Quartal 2010, so meldeten 14% der Betriebe Umsatzsteigerungen gegenüber dem 4. Quartal 2009. 62% meldeten keine

Veränderung und knapp 24% beklagten Umsatzrückgänge. Die Situation ist demnach schlechter als im Vergleichs-quarteral des Vorjahres. ■

Die gesamte Statistik der Kraftfahrzeugtechniker für das 4. Quartal sowie auch für die Entwicklung in den Quartalen 1 bis 3 2010, erhalten Sie als PDF-Dokument auf der Homepage [www.meine-werkstatt.org](http://www.meine-werkstatt.org)



Foto: © ccvision.de

Knapp 24% der Betriebe beklagten im 4. Quartal 2010 Umsatzrückgänge.